

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Marc O'Polo und dem Kunden gelten ausschließlich die nach folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden unabhängig von ihrer Bezeichnung nicht anerkannt. Nebenabreden oder Abweichungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Marc O'Polo zustande. Soweit noch nicht erfolgt, kann schriftliche Auftragserteilung auf dem Marc O'Polo Auftragsformularen verlangt werden.
2. Der Käufer kann den Auftrag nicht stornieren; akzeptiert Marc O'Polo eine solche Stornierung ohne Anerkennung eine Rechtspflicht dennoch, kann Marc O'Polo eine Stornierungsgebühr iHv 40% des Auftragswertes verlangen. Sollte Marc O'Polo innerhalb von 4 Monaten den Auftrag nicht bestätigt haben, kann der Käufer seine Bestellung schriftlich widerrufen.

§ 3 Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung und der Versand der Ware versichert ab Stephanskirchen auf Kosten und Gefahr von Marc O'Polo. Marc O'Polo bestimmt den Transportweg. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind zulässig.
2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es ausschließlich auf den Tag der Übergabe der Ware durch Marc O'Polo an das Versandunternehmen an.
4. Nach Ablauf der auf der Auftragsbestätigung vermerkten Lieferfrist wird automatisch und ohne weitere Erklärung des Käufers eine Nachfrist von 18 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 14 Tage schriftliche Vertragserfüllung verlangt.
5. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie bei unverschuldeten Betriebsstörungen wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist um die Dauer der Verhinderung verlängert. Der Grund und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung ist dem Käufer mitzuteilen, wenn abzusehen ist, dass etwaige Lieferfristen nicht eingehalten werden können.
6. Bei Auftreten von Fabrikationsfehlern in der Herstellung von Marc O'Polo, bei Fehlern im Stoff und wenn die bei Marc O'Polo vorhandenen Stoffmengen nicht zur Herstellung der erforderlichen Stückzahl ausreichen, ist Marc O'Polo berechtigt, im Ganzen schuldfrei entsprechende Mindermengen zu liefern.
7. Ist Marc O'Polo die Erfüllung des Vertrages mangels eigener Belieferung ohne Verschulden unmöglich, kann Marc O'Polo vom Vertrag zurücktreten. Marc O'Polo ist auch zu Rücktritt berechtigt, wenn objektive Umstände (z.B. negative Kreditauskünfte) berechtigten Anlass zu Zweifeln an der vertragsgemäßen Erfüllung durch den Käufer geben Ansprüche erwachsen dem Käufer aus dem Rücktritt nicht.
8. Weitere Ansprüche wegen verspäteter Lieferung oder - auch teilweiser - Nichtlieferung, insbesondere Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, diese würden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Marc O'Polo beruhen. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. §5.4 gilt entsprechend.

§ 4 Abnahme

1. Der Käufer ist zur Abnahme der Ware bei Lieferung innerhalb der Lieferfrist oder der Nachlieferfrist verpflichtet.
2. Wenn die Abnahme infolge eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, nicht umgehend bei Lieferung erfolgt, kann Marc O'Polo nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche entweder unter Wegfall des Zahlungszieles, die sofortige Zahlung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und ggf. Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Marc O'Polo kann die durch den Verzug des Käufers entstandenen Mehraufwendungen gegen diesen geltend machen

§ 5 Gewährleistungsansprüche, Haftung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von 6 Tagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 6 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen; Verjährungsfristen werden hiervon nicht berührt. Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang der Mängelanzeige bei Marc O'Polo an. Eingang bei einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere bei Handelsvertretern, ist nicht ausreichend. Der Käufer hat die Bestellnummer, die jeweilige Lieferung und den Grund für die Rüge anzugeben.
2. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Farbe der Größe, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins der Ware stellen keinen Mangel dar. Der Käufer ist ebenfalls nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten berechtigt, wenn er die Ware verändert hat.
3. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Mangelbeseitigung oder durch Nachlieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung). Ist die Lieferung von Ersatzware nicht möglich, erhält der Kunde eine Gutschrift.

4. Weitergehende Rechte, insbesondere auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers und einer gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall ist jedoch der Anspruch der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Marc O'Polo haftet deshalb auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht bei entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers.

5. Die Rücksendung mangelhafter Ware wird nur nach vorheriger Absprache mit dem Verkäufer insbesondere auch in terminlicher Hinsicht, akzeptiert. Wird mangelhafte Ware ohne eine solche Absprache übersandt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an den Absender zurückzusenden. Der Käufer trägt in diesem Fall die Kosten sowohl für die Hin- als auch die Rücksendung.

6. Musste der Käufer im Verhältnis zum Endkunden die Ware aufgrund ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder hat der Endkunde den Kaufpreis gemindert, ist der Käufer berechtigt, diese Rechtsfolgen gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, wenn der Käufer die Mängelanzeige des Endkunden innerhalb von 6 Tagen beim Verkäufer schriftlich angezeigt, hat. Für Form und Frist der Anzeige findet Ziffer 5.1 Anwendung.

7. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 6 Monate nach Ablieferung der Ware. Bei Annahmeverzug des Käufers iSd des § 4 dieser Bedingung gilt der erste Versuch der Ablieferung als Beginn der Verjährung.

§ 6 Zahlung

1. Die Rechnungen werden zum Tage der Absendung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung der Fälligkeit (Valutierung) bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen sind zahlbar:

- a) Bankeinzug innerhalb von 5 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 % - Skonto;
- b) innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 3 % - Skonto;
- c) vom 11. bis 45. Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.

2. Soweit wir Preise in ausländischer Währung angeben, sind wir berechtigt, diese im selben Verhältnis zu erhöhen, in dem sich der amtliche Umrechnungskurs des Euro zur ausländischen Währung gegenüber dem Datum der Auftragsbestätigung bis zur Lieferung zu unseren Ungunsten ändert.

3. Bei Scheckzahlungen ist das Datum der Einlösung des Schecks, bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Bei Annahme von Wechseln nach dem Nettoziel, also vom 61. Tage ab Rechnungsdatum an, sind wir berechtigt 1% Zuschlag non der Wechselsumme zu verlangen.

4. Zahlungen werden stets mit der ältesten fälligen Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet.

5. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlung nach dem 45. Tag sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen, mindestens in Höhe von 5% und sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann iSd HGB handelt, 8% über dem jeweiligen in Österreich geltenden Basiszinssatz, in der Regel in der Höhe der von der Bank von Marc O'Polo bestätigten Kontokorrentkreditzinsen, zu verlangen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Zinsschaden entstanden ist.

2. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufendem Vertrag verpflichtet. Wird nicht innerhalb von 45 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, so verlängern sich die Lieferfristen für alle anderen laufenden Aufträge, ohne dass es einer Mitteilung von Marc O'Polo bedarf, um die Zeit vom 46. Tage ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung der verzögerten Forderung. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlungsforderung in Verzug oder tritt in seinem Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann Marc O'POLO für noch ausstehende Lieferungen aus allen weiteren laufenden Verträgen vor Lieferung der Ware unter Fortfall des Zahlungsziel Zahlung in Bar verlangen. Marc O'Polo kann außer dem die sofortige Rückgabe der schon ausgelieferten Ware verlangen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Nach eigener Wahl ist Marc O'Polo außerdem berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten.

3. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer die anfallenden Factoringgebühren zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei unberechtigter Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge und bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

4. Der Käufer hat in diesem Falle daneben sämtliche Kosten zu tragen, die Marc O'Polo durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder eines österreichischen oder ausländischen Anwalts (einschließlich Korrespondenzanwalts) entstehen.

§ 8 Vertriebsbindung

Der Käufer ist nicht berechtigt, von Marc O'Polo gelieferte Ware anders als im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seines in der Auftragsbestätigung bezeichneten Einzelhandelsgeschäfts zu veräußern. Es ist ihm insbesondere untersagt, die Ware an Kunden, die nicht Endverbraucher sind, zu veräußern.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer Marc O'Polos Eigentum. Soweit Marc O'Polo mit dem Käufer die Zahlung des Kaufpreises auf Grund eines Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt des Eigentums auch auf die Einlösung des von Marc O'Polo akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei Marc O'Polo.

2. Jede Vorpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, Marc O'Polo bei Pfändung der Ware durch Dritte unverzüglich Mitteilung zu machen. Marc O'Polo verpflichtet sich, die Marc O'Polo

zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten von Marc O'Polo die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Marc O'Polo

3. Befindet sich der Käufer Marc O'Polo gegenüber im Zahlungsverzug, so hat er Marc O'Polo auf Verlangen eine genaue Aufstellung über noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware zu übersenden. Das gleiche gilt, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt ist. In diesem Fall hat er die entsprechende Aufstellung ohne Aufforderung zu übersenden.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Marc O'Polo – im Inland einschließlich Mehrwertsteuer – bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endverkaufspreises ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter entstehen. Marc O'Polo nimmt die Abtretung an. Zur Einbeziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Marc O'Polos Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Marc O'Polo wird jedoch die Forderung nicht einziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist oder die Zahlungen einstellt und keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Erfüllt der Käufer irgend eine Kaufpreisforderung von Marc O'Polo nicht rechtzeitig, so verliert er das Recht, über die Vorbehaltsware und über die abgetretenen Forderungen weiter zu verfügen. Marc O'Polo kann verlangen, dass der Käufer Marc O'Polo die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zu Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

5. Marc O'Polo ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers dessen Befugnis zur Veräußerung der Vorbehaltsware aus sämtlichen mit Marc O'Polo abgeschlossenen Geschäften zu widerrufen und die Ware zurückzunehmen. Diese Befugnis erlischt ohne weiteres bei Zahlungseinstellung des Käufers oder wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird. Der Widerruf der Befugnis und die Rücknahme der Ware beinhalten keinen Rücktritt vom Vertrag. Bei Rücknahme ist Marc O'Polo zur freihändigen Verwertung befugt.

6. Ist auf die Vertragsbeziehung ausnahmsweise ausländisches Recht anzuwenden und lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet jedoch dem Verkäufer, sich andere Rechte vorzubehalten, so ist Marc O'Polo berechtigt, alle Rechte dieser Art auszuüben. Der Käufer ist verpflichtet, die Maßnahmen von Marc O'Polo, mitzuwirken, die Marc O'Polo zum Schutz des Eigentums von Marc O'Polo an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen wollen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit im übrigen. Ein unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine andere, der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommende, Vereinbarung ersetzt. Lücken im Vertrag werden entsprechend Satz 2 ausgefüllt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und – bei Verträgen mit Kaufleuten Gerichtsstand ist der Sitz von Marc O'Polo. Marc O'Polo kann auch das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anrufen.

2. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN_Kaufrechts.

3. Soweit die vorangegangenen Bestimmungen keine andere Regelung treffen, sind sämtliche Ansprüche von Marc O'Polo gegen den Käufer mit ihrer Entstehung fällig.